

ZPO § 102

Die in den Entscheidungen vom 22. Januar 1958 - IV ZB 244/57 - und vom 18. April 1958 - IV ZB 44/58 - (abgedruckt in LM ZPO § 102 Nr. 3 und 4) aufgestellten Grundsätze überfordern nicht die Sorgfaltspflicht eines Rechtsanwalts. In Entschädigungsverfahren fällt ihm in besonderem Maße die Aufgabe zu, aussichtslose Prozesse von den Entschädigungsgerichten fernzuhalten. In offensichtlich aussichtslosen Rechtsstreitigkeiten kann eine Partei von ihrem Rechtsanwalt nicht die Erwirkung einer höchstrichterlichen Entscheidung verlangen. Persönliche Eingaben einer Partei sind dem Bundesgerichtshof grundsätzlich nicht vorzulegen, vielmehr hat der Rechtsanwalt den Streitstoff zu sichten und zu verarbeiten und dann verarbeitet unter eigener Verantwortung dem Gericht zu unterbreiten.

BGH, Beschl. v. 6. Mai 1959 - IV ZB 6/59 - OLG Düsseldorf

IV ZB 6/59

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

des Karl G. [REDACTED], S. [REDACTED]-Gr. [REDACTED], W. [REDACTED]
Straße [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED]
in [REDACTED] -

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Minister
des Innern in Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner,

wird der Rechtsanwalt Dr. Kurt Viefers in Düsseldorf ver-
urteilt, die Kosten zu tragen, die durch seine Beschwerde
vom 12. Januar 1959 gegen die Nichtzulassung der Revision
entstanden sind.

G r ü n d e :

Rechtsanwalt [REDACTED] hat gegen die Nichtzulassung der
Revision Beschwerde eingelegt, obwohl eine solche, wie im
Beschuß des Senats vom 18. Februar 1959 näher ausgeführt,
mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 561 Abs. 2 ZPO und
die ständige, veröffentlichte Rechtsprechung des Senats
bei Beachtung auch nur geringster Sorgfalt als aussichtslos
erscheinen mußte. Dadurch hat er grob schuldhaft die Ent-
stehung von Kosten verursacht.

An dieser Beurteilung vermögen auch die Ausführungen
nichts zu ändern, die Rechtsanwalt [REDACTED] bei seiner Anhö-
rung gemäß § 102 Abs. 2 Satz 2 ZPO gemacht hat, im einzelnen

- 2 -

ist zu ihnen folgendes zu bemerken:

1. Es kann nicht anerkannt werden, daß die in den Entscheidungen LM Nr. 3 und 4 zu § 102 ZPO aufgestellten Grundsätze die Sorgfaltspflicht eines Anwalts in unerträglicher Weise überfordern. Wenn ein Anwalt die Vertretung einer Partei übernimmt, so muß von ihm verlangt werden, daß, wenn er nicht bereits entsprechende Rechtskenntnisse auf dem in Betracht kommenden Rechtsgebiet besitzt, er sich diese Kenntnisse verschafft und sich insbesondere über die in Frage kommende höchstrichterliche Rechtsprechung unterrichtet. Ein Anwalt, der dies unterläßt, wird in der Regel nicht in der Lage sein, seine Partei sachgemäß zu beraten und die Schritte zu unternehmen, die ihre Interessen am besten wahren. Beides ist aber die Pflicht eines Anwalts gegenüber der von ihm vertretenen, meistens rechtsunkundigen Partei, die sonst Gefahr läuft, nicht nur einen Rechtsverlust zu erleiden, sondern auch mit oft nicht unerheblichen Kosten belastet zu werden. Hier kommt hinzu, daß die beschleunigte Abwicklung der Entschädigung der Verfolgten dringend geboten ist (§ 179 Abs. 1 BEG). Daher fällt den Rechtsanwälten in Entschädigungsverfahren in besonderem Maße die Aufgabe zu, aussichtslose Prozesse von den Entschädigungsgerichten fernzuhalten.

2. Diese Grundsätze führen auch keineswegs dazu, daß einem Anwalt die Verantwortung für den Erfolg eines Rechtsmittels aufgebürdet wird. Niemals wird einem Anwalt, der sich die vorstehend dargelegten Kenntnisse verschafft hat, ein Vorwurf zu machen sein, wenn er bei tatsächlich oder rechtlich möglichen Zweifeln ein Rechtsmittel einlegt. Das gilt auch für die Fälle, in denen eine seiner Partei ungünstige Rechtsprechung vorliegt, er aber aus von ihm näher dargelegten Gründen diese Rechtsprechung angreift. Es ist



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

aber ein grobes Versehen, wenn ein Rechtsanwalt in einem Rechtsmittelzuge sein Rechtsmittel nur so begründet, daß sein Vorbringen nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes und einhelliger Rechtsprechung in dem betreffenden Rechtsmittelzuge nicht berücksichtigt werden kann, wie dies vorliegend hinsichtlich der tatsächlichen Würdigung des Berufungsgerichts der Fall ist. Dasselbe gilt, wenn die Zulassungsbeschwerde damit begründet wird, daß eine tatsächliche Feststellung des Berufungsgerichts unzutreffend sei, weil Zeugen nicht vernommen seien. Denn daß dies keine Rechtsfrage von grundsätzlicher, d.h. von einer über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung sein kann, daran kann schon im Hinblick auf die veröffentlichten Entscheidungen des Senats nicht der geringste Zweifel bestehen. Auch jetzt noch lassen die Ausführungen des Rechtsanwalts [REDACTED] nicht erkennen, worin er denn eine grundsätzlich bedeutsame Rechtsfrage erblicken will, die wegen rechtlicher Zweifel oder widersprechender Gerichtsentscheidungen einer Entscheidung durch den Bundesgerichtshof bedarf. Die Erwähnung des § 176 BEG reicht dazu nicht aus, ganz abgesehen davon, daß entgegen der Ansicht des Rechtsanwalts [REDACTED] dessen Bedeutung für eine Zulassungsbeschwerde bereits klargestellt ist (vgl. LM Nr. 13 zu § 219).

3. Auch die Meinung des Rechtsanwalts [REDACTED], ein Rechtsanwalt dürfe sich zum Werkzeug seines Mandanten machen, weil ein gegenteiliger Standpunkt für den Rechtsanwalt sehr gefährlich sei, insbesondere dieser sich der Gefahr von Regreßprozessen aussetze, kann in keiner Weise gebilligt werden. Eine solche Meinung läuft auf eine völlige Verkennung der Aufgaben des Anwalts hinaus. Es wird bei ihr auch übersehen, daß grundsätzlich ebenso wie die Übernahme eines Mandats der Rechtsanwalt unzweifelhaft auch eine weitere Tätigkeit abzulehnen berechtigt ist, besonders wenn er persönlich eine von ihm verlangte Tätigkeit für sinnlos hält. Es ist also keineswegs so, daß jeder

Mandant von seinem Anwalt verlangen könne, eine Entscheidung des höchsten Gerichts herbeizuführen und daß sich ein Anwalt diesem Verlangen beugen müsse.

4. Irrig ist schließlich auch die Meinung, in einem Verfahren, für das ein Anwaltszwang besteht, könne der Rechtsanwalt zur Begründung seines Rechtsmittels eine persönliche Eingabe seines Mandanten dem Gericht vorlegen und sich auf deren Inhalt beziehen. Damit werden die Bedeutung des Anwaltszwangs und der Aufgabe des Anwalts, nämlich den Streitstoff, der ihm von seiner Partei mitgeteilt wird, zu sichten und zu verarbeiten und unter eigener Verantwortung dann verarbeitet dem Gericht zu unterbreiten, verkannt, ganz abgesehen davon, daß eine Bezugnahme auf ein von der Partei selbst unterzeichnetes Schriftstück zu einer Unzulässigkeit eines Rechtsmittels führen kann.

Da durch die Bestimmung des § 225 BEG eine Anwendung des § 102 ZPO nicht ausgeschlossen wird, im Gegenteil § 209 Abs. 1 BEG eine sinnngemäße Geltung der Vorschriften der Zivilprozeßordnung vorschreibt, ist die Verurteilung des Rechtsanwalts [REDACTED] in die Kosten des Beschwerdeverfahrens gerechtfertigt.

Karlsruhe, den 6. Mai 1959

Bundesgerichtshof

- IV. Zivilsenat -

Ascher

Raske

v. Werner

Wüstenberg

Dr. Loewenheim